

Ausgleich Nachtarbeit

Nachtarbeit belastet besonders. Die Folgen sind Müdigkeit, Schlafstörungen, Magenprobleme, Herz- und Rhythmusstörungen, vielleicht auch Brust- und Prostatakrebs.

Gesetzlich gilt als Nachtarbeit lediglich die Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit zwischen 23 und 6 Uhr umfasst. Und als »Nachtarbeitnehmer« werden nur diejenigen geschützt, die regelmäßig Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten haben, oder an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr.

Die Gesetzgeber schrieben es bereits 1994 in ihr Arbeitszeitgesetz: »Soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, hat der Arbeitgeber dem Nachtarbeitnehmer für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das ihm hierfür zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren.« (ArbZG § 6 Abs. 5)

Die Belastung trifft alle gleich. Doch insbesondere in kirchlichen Einrichtungen fehlen für ganze Beschäftigtengruppen Regelungen für den Ausgleich. Für sie bleibt es beim gesetzlichen Grundanspruch – Ausgleich durch »eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage«! **TOBIAS MICHEL**

	TVöD	AVR Caritas	AVR DW EKD	AWO NRW	BAT-KF	DRK ReformTV	TV-L	TV Ärzte	TV Helios	TV igZ ²
Vertragstyp	Tarifvertrag	AGB ¹	AGB ¹	Tarifvertrag	AGB ¹	Tarifvertrag	Tarifvertrag	Tarifvertrag	Tarifvertrag	Tarifvertrag
Nachtstunden										
– beginnen bereits ab 20 Uhr			+ jedoch nicht für Ärzte							
– zwischen 21 und 6 Uhr	+	+	+	+	+	+ ⁴	+	+	+	
– recht spät					Kirchenmusiker 0 bis 6 Uhr					Arbeit 23 bis 6 Uhr
Bezahlte freie Tage										
für je 150 Stunden Nachtarbeit 1 Tag Zusatzurlaub (ZU), max. 4 Tage	+	+	+	für je 130 Std-Nachtarbeit 1 Tag ZU, max. 5 Tage	+	für je 110 bis 150 Stunden Nachtarbeit	+	+	+ ⁶	
für Nachtarbeit in Wechselschicht	je zwei zusammenhängende Monate 1 Tag ZU, max. 6 Tage	je zwei zusammenhängende Monate 1 Tag ZU, max. 6 Tage	je 110 Std. Nachtarbeit 1 Tag ZU, max. 4 Tage; ab 50 Jahre noch 1 Tag		je zwei zusammenhängende Monate 1 Tag ZU, max. 6 Tage	mit 40 Std. Nachtarbeit in 5 Wo. an 87 Arbeitstagen, max. 4 Tg. ZU	je zwei zusammenhängende Monate 1 Tag ZU, max. 6 Tage	je zwei zusammenhängende Monate 1 Tag ZU, max. 6 Tage	je 150 Stunden Nachtarbeit 1 Tag ZU, max. 8 Tage ⁶	
für Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst	für 288 Stunden, 2 Tage ZU	für 288 Stunden, 2 Tage ZU	je 144 Stunden zwischen 21 und 6 Uhr 1 Tag ZU; max. 2 Tage jedoch nur in Krankenhäusern			für je 110 bis 150 Stunden 1 Tag ZU, max. 4 Tage		für 288 Stunden, 2 Tage ZU		
Zuschlag										
Wechselschichtzulage monatlich	105 €	61,36, 102,26 € ³ oder 105 €	61,36 € oder 102,26 € ³	62 € bis 105 € ³	25 Cent je Stunde	61,36 € oder 102,26 € ^{3, 5}	105 €	105 €	unübersichtliche Vielfalt an Hausregeln	
Nachtarbeit je Stunde	20 %	Alten- und Krankenpflege, S & E 20 % Ärzte 15 % West 1,41 € Ost 1,32 €	15 %	1,30 €	20 %, bei Arbeit in Wechselschicht 25 %	1,50 €	20 % Ärzte und alle Beschäftigte in den neuen	15 %	unübersichtliche Vielfalt an Hausregeln	15 bis 25 % ²
Nachtarbeit in Form von Bereitschaftsdienst	15 %	15 %	15 %, in Krankenhäusern		25 %, jedoch nur S & E			15 %		

Tipp

Noch immer ist nicht in allen Verträgen angekommen: Bereitschaftsdienst gehört zur Arbeitszeit. Darum winken auch für Nachtarbeit während Bereitschaftsdiensten Zuschläge und/oder freie Tage.

 eine gute Regelung hier lauern Nachteile!

- 1 AGB: Arbeitsvertragsrichtlinien sind nur Allgemeine Geschäftsbedingungen. Sie dürfen durch einzelvertragliche Regelungen verschlechtert werden.
- 2 TV igZ: Der Tarifvertrag »Zeitarbeit« zwischen der Tarifgemeinschaft der Leiharbeitgeber igZ und dem DGB ist offenbar besonders ungünstig. Für Dauernachtarbeit wird nur zwischen 23 und 6 Uhr und dann 20 Prozent Zeitzuschlag gezahlt, Ärzten sogar nur 15 Prozent
- 3 AVR Caritas, AVR DW EKD, TV AWO, DRK-ReformTV verlangen mindestens 40 Nachtstunden binnen sieben bzw. fünf Wochen.

- 4 DRK-ReformTV: Nachtschichten sind nur die Arbeitsschichten, in denen die Nachtarbeit zeitlich überwiegt. Nachtarbeit muss hier mehr als zwei Stunden dieses Zeitraumes umfassen. Entgegen der Bestimmungen des EntgFG bleiben Nachtdienstzuschläge bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall unberücksichtigt, ebenso beim Krankengeldzuschuss.
 - 5 DRK-ReformTV: Hier sind ausgenommen: Pförtner, Wächter, Arbeitsbereitschaft.
 - 6 TV Helios: Zusatzurlaub wird erst im auf die Belastung folgenden Jahr gewährt.
- + anständig geregelt. Doch genügt das für einen angemessenen Ausgleich der Gesundheitsbelastung?